

II-3426 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Zl. 10.101/5-I/1/78

Parlamentarische Anfrage Nr. 1624 der  
Abg. Dr. Schwimmer und Gen. betr. die  
Erweiterung der Mietzinsbeihilfe.

Wien, am 15. März 1978

An den  
Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Anton B e n y a  
Parlament  
1010 W i e n  
-----

1586 IAB  
1978-03-15  
zu 16241J

Auf die Anfrage Nr. 1624, welche die Abgeordneten  
Dr. Schwimmer und Genossen am 2. 2. 1978, betreffend Erweiterung  
der Mietzinsbeihilfe an mich gerichtet haben, beehre ich mich fol-  
gendes mitzuteilen:

Zu 1:)

Die Mietervereinigung Österreichs hat bisher einen  
Vorschlag zur Erweiterung der Mietzinsbeihilfe an mein Ressort  
nicht herangetragen. Ich darf jedoch hinzufügen, dass Angelegenhei-  
ten der Mietzinsbeihilfe nicht in den durch das Bundesministerien-  
gesetz 1973, BGBl. Nr. 389 festgelegten Wirkungsbereich des Bundes-  
ministeriums für Bauten und Technik fallen, sondern dass das Bun-  
desgesetz über die Änderung mietrechtlicher Vorschriften und über  
Mietzinsbeihilfen, BGBl. Nr. 409/1974, in der Gesetzgebung in die  
Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz im Einvernehmen  
mit dem Bundesministerium für Finanzen fällt und die Vollziehung  
der Bestimmungen über die Mietzinsbeihilfen dem Bundesministerium  
für Finanzen zukommt.

Zu 2:)

In meinem Ressort liegen auf Grund der dargelegten  
Kompetenzlage hinsichtlich zusätzlicher Aufwendungen für Mietzins-  
beihilfe keine Schätzziffern vor.

-2-

Zu 3:)

Bei den für Maßnahmen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 zur Verfügung stehenden Beträgen handelt es sich um zweckgebundene Bundesmittel, während die Finanzierung der Mietzinsbeihilfe aus allgemeinen Budgetmitteln erfolgt. Wohnbauförderungsmaßnahmen würden somit durch die Erweiterung der Mietzinsbeihilfe nicht beeinträchtigt. Sollte bei Maßnahmen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 der Wohnungsaufwand ein zumutbares Ausmaß überschreiten, so wird unter bestimmten Voraussetzungen eine Wohnbeihilfe aus Förderungsmitteln gewährt.

Zu 4:)

Verhandlungen zwischen dem Bundesminister für Finanzen und mir über zusätzliche Budgetmittel für eine erweiterte Mietzinsbeihilfe haben nicht stattgefunden, weil die Vollziehung der Bestimmungen über die Mietzinsbeihilfe, wie aus der Beantwortung der vorhergehenden Anfragepunkte zu ersehen ist, meinem Ressort nicht zukommt.

